

**Satzung der Gemeinde Halsbrücke
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
der freien Träger und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Gemeinderat Halsbrücke in seiner öffentlichen Sitzung am 04.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Kindertagespflege der Gemeinde Halsbrücke im Sinne von § 1 Abs. 6 sowie § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Halsbrücke betreut werden, gilt ausschließlich § 3 i. V. m. der Anlage zu § 3 dieser Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege in der Gemeinde Halsbrücke erhebt die Gemeinde Halsbrücke gem. § 15 Abs. 3 SächsKitaG Elternbeiträge.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagespflege besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Bei einer Betreuung von weniger als einem Monat wird für die Ermittlung der Höhe des Elternbeitrages für jeden Tag des Betreuungsverhältnisses 1/21 des jeweiligen monatlichen Elternbeitrages zugrunde gelegt.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertagespflege, der nicht zum 1. des Monats erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart in dem Monat erhoben.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (5) Schuldner des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Bei mehreren Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Elternbeiträge

- (1) ¹Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. ²Diese bilden zudem die Grundlage für zusätzliche Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten. ³Für Betreuungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen umgelegt.
- (2) Die jährlich neu ermittelten Elternbeiträge werden nach Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form der Anlage zu dieser Satzung bis zum 31.07. im Amtsblatt der Gemeinde Halsbrücke bekannt gemacht.

Sie treten zum 01.10. des **laufenden** Jahres in Kraft. Die Anlage mit den jeweils gültigen Elternbeiträgen ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) ¹Die ungekürzten Elternbeiträge betragen
- | | |
|---|----------|
| a) für bis zu 9 h Betreuung als Kinderkrippenkind | 18 v. H. |
| b) für bis zu 9 h Betreuung als Kindergartenkind | 22 v. H. |
| c) für bis zu 6 h Betreuung als Hortkind | 21 v. H. |
- der Betriebskosten nach Abs. 1. ²Die sich ergebenden Beträge werden mathematisch auf volle Euro gerundet.
- ³Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertagespflege wird wie folgt erhoben:
- ⇒ bis zum 3. Lebensjahr nach Absatz 3 Satz 1 Buchs. a)
 - ⇒ ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. b)
- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere, jedoch innerhalb der Öffnungszeiten liegende Betreuungsdauer als in Absatz 3 vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der im Vertrag vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 3. Gleiches gilt bei einer innerhalb der Öffnungszeiten liegenden vorhersehbaren und einmaligen Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung von 10,5 Stunden kann nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden.
- (5) Für Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag nach den Absätzen 3 und 4 wie folgt:
1. für das 2. Kind um 40 v. H.
 2. für das 3. Kind um 80 v. H.
 3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.
- Die Kinder sind in Altersreihenfolge zu berücksichtigen. Die Erziehungsberechtigten haben entsprechende Nachweise, wenn die Kinder nicht in derselben Einrichtung betreut werden, zu erbringen.
- (6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach den Absätzen 3 und 4 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
1. für das 1. Kind um 10 v. H.
 2. für das 2. Kind um 50 v. H.
 3. für das 3. Kind um 90 v. H.
 4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.
- Die Kinder sind in Altersreihenfolge zu berücksichtigen. Als alleinerziehend gelten Erziehungsberechtigte, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung verantwortlich sind. Der/die Erziehungsberechtigte macht dies im Betreuungsvertrag glaubhaft.
- (7) Gemäß dem Bedarfsbeschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Mittelsachsen Nr. 14/05./09 und den Fortschreibungen zu diesem Beschluss erstattet der Träger der örtlichen Jugendhilfe den entgangenen Absenkbetrag nicht, wenn im Betreuungsvertrag eine längere, von den Bedarfskriterien abweichende Betreuungszeit festgelegt wird. In diesem Fall ist der entgangene Absenkbetrag zusätzlich zum Elternbeitrag von den Erziehungsberechtigten zu ersetzen. Für Krippen- und Kindergartenkinder, deren Erziehungsberechtigte weder erwerbstätig sind noch sich in einer Ausbildung befinden, besteht ein grundsätzlicher Bedarf zum Besuch der Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden. Im letzten Kindergartenjahr (Vorschuljahr) besteht ein Anspruch von 9 Stunden. Für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 4. Schuljahres besteht ein Bedarf an Betreuung, Bildung und Erziehung in einem Hort von höchstens 5 Stunden täglich.
- (8) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit **innerhalb der Öffnungszeit** der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte erhoben:
1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere angefangene Stunde 4,30 Euro
 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde 2,50 Euro
 3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde 1,05 Euro.

- (9) ¹Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeit** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 15,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben. ²Die Regelung gilt auch für die Betreuung in der Kindertagespflege.
- (10) In Ausnahmefällen können Kinder eine tageweise Betreuung in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und sich entsprechend § 12 Abs. 2 SächsKitaG kein zusätzlicher Personalbedarf ergibt. Hierzu zählen auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen. Für die Ermittlung der Höhe des täglichen Elternbeitrages werden für jeden Tag der Betreuung 1/21 des Betrages nach Absatz 3 und 4 zugrunde gelegt. Die sich ergebenden Beträge werden mathematisch auf volle Euro gerundet.
- (11) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte obliegt den Trägern der Einrichtung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird mittels Bescheides festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag und die weiteren Entgelte sind jeweils zum 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.06.2020 außer Kraft.

Halsbrücke, den 08.08.2022


A. Beger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 08.08.2022


A. Beger
Bürgermeister



Anlage zu § 3 der Elternbeitragsatzung vom 08.08.2022

	Krippe	Kindergarten	Hort
Höhe Betriebskosten	1.312,75 Euro	565,73 Euro	288,74 Euro
Festgesetzter Prozentsatz	18,0 %	22,0 %	21,0 %
Ungekürzter Elternbeitrag in Euro	236,00 Euro	124,00 Euro	61,00 Euro

Elternbeiträge* in Euro

Stunden	Familie	Alleinerziehend	Familie	Alleinerziehend	Familie	Alleinerziehend
10,5	1. Kind	275,33	247,80	144,67	130,20	
	2. Kind	165,20	137,67	86,80	72,33	
	3. Kind	55,07	27,53	28,93	14,47	
9	1. Kind	236,00	212,40	124,00	111,60	
	2. Kind	141,60	118,00	74,40	62,00	
	3. Kind	47,20	23,60	24,80	12,40	
6	1. Kind	157,33	141,60	82,67	74,40	61,00
	2. Kind	94,40	78,67	49,60	41,33	36,60
	3. Kind	31,47	15,73	16,53	8,27	12,20
5	1. Kind					50,83
	2. Kind					30,50
	3. Kind					10,17
4,5	1. Kind	118,00	106,20	62,00	55,80	
	2. Kind	70,80	59,00	37,20	31,00	
	3. Kind	23,60	11,80	12,40	6,20	

*laut Satzung sind folgende Ermäßigungen vorgesehen:

Familie

1. Kind voller Beitrag
2. Kind 40 % Ermäßigung
3. Kind 80 % Ermäßigung

Alleinerziehend

1. Kind 10 % Ermäßigung vom vollen Beitrag
2. Kind 50 % Ermäßigung vom vollen Beitrag
3. Kind 90 % Ermäßigung vom vollen Beitrag